



Ausgegeben in Steinfurt am 29. September 2022			Nr. 34/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
256	20.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck	375 – 376
257	20.09.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokuments; Az.: 51-14-22-17469	376
258	23.09.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124067963	377
259	23.09.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124066788	377
260	26.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in Laer	378 – 380
261	26.09.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124810863	380
262	26.09.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124628346	380 – 381

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

256. Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 20.09.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV.NRW.S. 250) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 15.05.2007 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 19/2007) wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

Der bisherige § 6 Absatz 2 entfällt und wird durch folgenden § 6 Absatz 2 ersetzt:

§ 6 Mittagsverpflegung

- (2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden gesondert erhoben. Hierzu werden monatlich je 16 Essen (192 Schultage ./ 12 Monate) à 3,40 € = 54,40 € berechnet, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen. Bei Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung bzw. – ermäßigung. Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit an den unterrichtsfreien Tagen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Die Entgeltabrechnung hierfür erfolgt durch den Träger der Offenen Ganztagschule.

Artikel 2: Als § 10 wird neu eingefügt:

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 01.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 20.09.2022

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Tobias Lehberg

Kreis Steinfurt 34/2022/256

257. Öffentliche Zustellung eines Dokuments; Az.: 51-14-22-17469

Gegen Herrn Mukola Tereshchuk, zuletzt wohnhaft in Riwna - Ukraine, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.06.2022 (Az.: 51-14-22-17469) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 417 – A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2022/257

258. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124067963

Gegen Frau Carolin Schmitz, zuletzt wohnhaft in 46149 Oberhausen, Beerkamp 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.08.2022 (Az.: 124067963) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2022/258

259. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124066788

Gegen Herrn Jan Klemper, zuletzt wohnhaft in 30627 Hannover, Osterfelddamm 44, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.08.2022 (Az.: 124066788) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 208, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2022/259

260. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Firma Bürgerwind Laer GmbH & Co. KG, Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in 48366 Laer an den Standorten Gemarkung Laer, Flur 25, Flurstück 71 (WEA 1), Flur 25, Flurstück 71 (WEA 2), Flur 34, Flurstück 431 (WEA 3), Flur 34, Flurstück 436 (WEA 4) und Flur 34, Flurstück 121 (WEA 5). Die WEA 1, 4 und 5 weisen eine jeweilige Nennleistung von 6.800 kW auf, wobei die Nabenhöhe 164 m beträgt und der Rotordurchmesser bei 163 m liegt. Die WEA 2 und 3 weisen eine jeweilige Nennleistung von 5.700 kW auf, wobei die Nabenhöhe 125,4 m beträgt und der Rotordurchmesser bei 149 m liegt.

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 10.10.2022 bis zum Ablauf des 09.11.2022 während der Dienststunden / Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, im Foyer des Rathauses der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, im Zimmer 31 bei der Gemeinde Laer, Mühlrnhoeck 1, 48366 Laer und beim Kreis Steinfurt, Zimmer A 515, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Hinweis: Aufgrund des Feiertages am 01.11.2022 ist eine Einsichtnahme in ausgelegte Unterlagen bei den o.g. Stellen an diesem Tage nicht möglich. Für eine Einsichtnahme beim Kreis Steinfurt und der Gemeinde Laer ist eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen, bei der auch die Zugangsvoraussetzungen, z.B. Maskenpflicht, abzustimmen sind. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1456 oder 1413 bzw. an die Gemeinde Laer unter der Telefonnummer 02554 / 910-310.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (Ablauf des 09.12.2022) auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie **vorrangig** zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht

in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung bzgl. des naturschutzrechtlichen Eingriffs, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Darlegungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes „Steinfurter Aa“, Naturschutzfachliche Maßnahmenblätter, Darlegungen gemäß § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzgl. baulicher Anlagen an einem Gewässer in einem Überschwemmungsgebiet, Schattenwurfprognose, Schallimmissionsprognose, Gutachten zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergieanlagen, Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten, Gutachten zum Eiswurf und zum Eisfall, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Brandschutzkonzept.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Laer, der Gemeinde Altenberge und der Stadt Billerbeck ab dem 10.10.2022 bis zum Ablauf des 09.12.2022 schriftlich oder elektronisch unter den E-Mail-Adressen umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de, rat-haus@laer.de, jochen.thuening@laer.de, gemeinde@altenberge.de, stadt@billerbeck.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin kann dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 25.01.2023, um 09:00 Uhr wird im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Laer, Mühlenhoek 1, 48366 Laer ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen des Antragstellers oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 i.V.m. § 6 Abs. 2 PlanSiG.

Steinfurt, 26.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0007/22/1.6.2
Im Auftrag
Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 34/2022/260

261. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124810863

Gegen Herrn Karst Christiaan de Vries, zuletzt wohnhaft in 49809 Lingen, Von-Tretschow-Str. 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.09.2022 (Az: 124810863) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 208, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2022/261

262. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124628346

Gegen Herrn Kordian Damian Kuzia, zuletzt wohnhaft in 57271 Hilchenbach, Gartenstraße 2 a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.08.2022 (Az: 124628346) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.09.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 34/2022/262